

OTIF/RID/CE/GTP/2023/4

4. Juli 2023

Original: Deutsch

RID: 16. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(London, 20. bis 23. November 2023)

Thema: Änderung der Vorschriften für Rangierkennzeichen in Unterabschnitt 5.3.4.1

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)

Einleitung

1. Die nach Unterabschnitt 5.3.4.2 für bestimmte UN-Nummern an Wagen anzubringenden Rangierzettel nach Muster 13 und 15 entsprechen hinsichtlich Form und Abmessung grundsätzlich den in Anlage 16 des Handbuchs Güterverkehr des CIT für Rangierbeschränkungszettel enthaltenen Vorgaben für die Muster 16b und 16c.
2. Dieser Gleichklang erfolgte, um Wagen mit gefährlichen Gütern, die Rangierbeschränkungen unterliegen und die bereits mit einem Rangierzettel nach Muster 13 RID (vorsichtig verschieben; entspricht Muster 16d Handbuch CIT) oder nach Muster 15 RID (Abstoß- und Ablaufverbot; entspricht Muster 16b Handbuch CIT) versehen sind, nicht „doppelt“ kennzeichnen zu müssen.
3. Rangierbeschränkungszettel sind gemäß Handbuch CIT insbesondere für Wagen mit schadanfälligem und wertvollem Gut sowie mit außergewöhnlichen Sendungen vorgeschrieben.
4. Einer der formellen Unterschiede zwischen Rangierzettel und Rangierbeschränkungszettel ist, dass gemäß RID die Maße für Breite und Höhe von 105 mm und 74 mm als Mindestmaße definiert sind, während das Handbuch Güterverkehr des CIT grundsätzlich keine Abweichung von diesen Maßen zulässt.
5. Gemäß Unterabschnitt 5.3.4.1 dürfen anstelle der Rangierzettel auch unauslöschbare Rangierkennzeichen angebracht werden, die keinen weißen Hintergrund erfordern, ansonsten jedoch grundsätzlich den vorgeschriebenen Mustern für Rangierzettel entsprechen.

6. In der Transportpraxis ist immer wieder festzustellen, dass Verloader und Befüller Zettel anbringen, die zwar nicht zu 100 % dem vorgeschriebenen Muster für Rangierzettel entsprechen (Symbole nicht auf weißem Hintergrund), mit Ausnahme der Unauslöschbarkeit jedoch denen für Rangierkennzeichen. Beispiele nachstehend:



Antrag

7. Unterabschnitt 5.3.4.1 erhält folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen und in Fettdruck dargestellt):

"5.3.4.1 Allgemeine Vorschriften

Die allgemeinen Vorschriften der Absätze 5.3.1.1.1 und 5.3.1.1.6 sowie der Unterabschnitte 5.3.1.3 bis 5.3.1.6 gelten auch für die Rangierzettel nach Muster 13 und 15.

Anstelle der Rangierzettel dürfen auch **unauslöschbare** Rangierkennzeichen angebracht werden, die den vorgeschriebenen Mustern genau entsprechen. Diese Zeichen müssen nur das oder die roten Dreieck(e) mit schwarzen Ausrufezeichen darstellen (Grundlinie mindestens 100 mm, Höhe mindestens 70 mm)."

Begründung

8. Die gemäß Unterabschnitt 5.3.4.1 auch für Rangierzettel geltenden Bestimmungen in Absatz 5.3.1.1.1 hinsichtlich der Anbringung auf kontrastierendem Hintergrund sowie der Witterungsbeständigkeit und dauerhaften Kennzeichnung während der Beförderung gewährleisten die funktionale Gleichwertigkeit von Zetteln, die – mit Ausnahme der Unauslöschbarkeit – den Bestimmungen für Rangierkennzeichen entsprechen.
9. Nach Kenntnis der UIC dulden bereits heute viele Aufsichtsbehörden auch nicht unauslöschbare Rangierkennzeichen in Zettelform.